

# Zwischenkirchlicher Vertrag betreffend Notfallseelsorge (NFS)

vom 27. April 2020

Die *Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern*, vertreten durch den Synodalrat,

die *Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern*, vertreten durch den Landeskirchenrat,

die *Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern*, vertreten durch das Präsidium des Landeskirchenrates,

und die *Interessengemeinschaft jüdischer Gemeinden*, vertreten durch den Vorstand

(nachfolgend IKK-Mitglieder)

*haben Folgendes vereinbart:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Grundlage zu diesem Vertrag ist die Vereinbarung betreffend der Trägerschaft des Care Teams Kanton Bern (CTKB) und deren Zusammenarbeit vom 27. April 2020<sup>1</sup>. Demnach tragen die IKK-Mitglieder dazu bei, dass die Notfallseelsorge und psychologische erste Hilfe bei Opfern traumatisierender Alltagsereignisse sowie von Katastrophen und Notlagen und bei Angehörigen sowie Einsatzkräften im Kanton Bern sichergestellt ist. Sie beteiligen sich an der Finanzierung der Leitungsstelle (Leitung, stellvertretende Leitung und Einsatzleitende) CTKB.

<sup>2</sup> Es handelt sich grundsätzlich um ein ökumenisches Projekt. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vertreten jedoch die IKK-Mitglieder in Verhandlungen mit dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern (BMS) und schliessen mit diesem auch die unter Abs. 1 erwähnte Vereinbarung ab. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vertreten die IKK-Mitglieder insbesondere auch im Bewerbungsverfahren Leiter/Leiterin TKB und in der Steuerungsgruppe CTKB. Inhaltlich liegt die Mitsprache und Koordination bei der IKK.

<sup>3</sup> Dieser Vertrag regelt insbesondere die Zusammenarbeit der IKK-

---

<sup>1</sup> KES 92.150.

Mitglieder, die Aufgaben und die Stellung des innerkirchlichen Koordinators/der innerkirchlichen Koordinatorin der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für die Notfallseelsorge, sowie das Kostensplitting unter den Kirchen.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Koordination, Absprache, Planung und gegenseitige Information zwischen den IKK-Mitgliedern erfolgt im Rahmen der IKK-Konferenzen.

<sup>2</sup> Der Informationsaustausch und die strategische Absprache zwischen der IKK und dem BSM erfolgen im Kontaktgremium IKK-BSM.

<sup>3</sup> Der Vorsitz und das Sekretariat des Kontaktgremiums obliegen den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Sie laden die Mitglieder des Kontaktgremiums bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Die IKK-Mitglieder können ausserordentliche Sitzungen verlangen.

#### **Art. 3**

Der innerkirchliche Koordinator/die innerkirchliche Koordinatorin der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn koordiniert ausserhalb des Kontaktgremiums die Anliegen der Notfallseelsorge zwischen den IKK-Mitgliedern und der Leitung CTKB.

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die IKK-Mitglieder finanzieren jährlich die anfallenden effektiven Personal- und Personalnebenkosten, welche für 20 Stellenprozente der Stelle des Leiter/der Leiterin CTKB sowie für die Entschädigungen für Einsatzleitende (gemäss Ziff. 3.2 der unter Art. 1 Abs. 1 erwähnten Vereinbarung) anfallen und vom BSM den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in Rechnung gestellt werden.

<sup>2</sup> Die IKK-Mitglieder finanzieren die Netto-Personalkosten des Stv. Leiters/der Stv. Leiterin für 50 Stellenprozente auf Basis der GK 23. Die Netto-Personalkosten ergeben sich aus der effektiven Entschädigung der Stelle abzüglich der Personalkosten auf Basis GK 23 GS 56 Stand 1.1.2019 (Beitrag nach Art. 41 LKG).

<sup>3</sup> Die IKK-Mitglieder sehen den für sie anfallenden Betrag gemäss Verteilerschlüssel (Art. 5) jährlich in ihren Budgets als wiederkehrende Ausgabe vor.

#### **Art. 5**

Der für die IKK-Mitglieder anfallende Anteil der Besoldungskosten wird gemäss dem jeweiligen aktuellen IKK-Verteilschlüssel bestimmt (gemäss

Ziff. 9 der Geschäftsordnung für die Interkonfessionelle Konferenz vom 24. August 1999 [IKK; KES 91.520]).

### Art. 6

<sup>1</sup> Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stellen bei den anderen IKK-Mitgliedern für deren Anteile Rechnung.

<sup>2</sup> Diese überweisen ihre Beiträge innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel im Frühjahr.

### Art. 7

<sup>1</sup> Dieser Vertrag ist an das Bestehen der Vereinbarung betreffend der Trägerschaft des Care Teams Kanton Bern (CTKB) und deren Zusammenarbeit vom 27. Februar 2020<sup>2</sup> gebunden und wird bei einer Kündigung derselben hinfällig.

<sup>2</sup> Anpassungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.

<sup>3</sup> Dieser Vertrag ersetzt die zwischenkirchliche Vereinbarung vom 27. Oktober 2008 mit der Teilrevision vom 2. Mai 2011.

Bern, 27. April 2020

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn  
Namens des Synodalrates  
Der Präsident: *Andreas Zeller*  
Der Kirchenschreiber: *Christian Tappenbeck*

Bern, 27. April 2020

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern  
Der Landeskirchenrat  
Der Präsident: *Heinrich Gisler*  
Die Generalsekretärin: *Regula Furrer Giezendanner*

Bern, 27. April 2020

Christkatholische Landeskirche des Kantons Bern  
Das Präsidium des Landeskirchenrates: *Christoph Schuler*  
Der Sekretär: *Bernhard Moll*

---

<sup>2</sup> KES 92.150.

Bern, 27. April 2020

Interessengemeinschaft jüdischer  
Gemeinden  
Der Präsident: *Ralph Friedländer*